

<p><b>Änderungssatzung vom 22.05.2009 zur Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000</b></p>	<p><b>Änderungssatzung vom 2011 zur Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000 (Änderungen sind unterstrichen)</b></p>
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert am 30. Juni. 2006 (GVOBl. M-V S. 484) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 04.05.2009 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen.</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), <u>zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (GVOBl. S. 410)</u> sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), <u>zuletzt geändert am 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461)</u> hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin <u>am .....</u> folgende Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen.</p>
<p><b>§ 1 Gebührentatbestand</b></p>	<p><b>§ 1 Gebührentatbestand</b></p>
<p>Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach den Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Schwerin.</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>§ 2 Gebührensschuldner</b></p>	<p><b>§ 2 Gebührensschuldner</b></p>
<p>(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,  1. wer die Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt hat;  2. der Bestattungspflichtige;  3. wer nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat;  4. wer die Gebührensuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;  5. bei Reihen- und Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte;  6. derjenige, in dessen Interesse die gebührenpflichtige Leistung erbracht wird;  7. der sonstige Benutzer der Friedhofseinrichtungen.</p> <p>(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;  2. wer die Gebührensuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>

<p>oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;                  3. wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.</p>	
<p>(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p><b>§ 3 Gebührenmaßstäbe</b></p>	<p><b>§ 3 Gebührenmaßstäbe</b></p>
<p>(1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und dem Verwaltungsaufwand sowie bei Reihengrabstätten und den Anonymen Grabfeldern nach der Dauer der Ruhezeit und bei Wahlgrabstätten nach der Dauer des Nutzungsrechts bemessen.</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Die Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen werden nach der Zeitdauer der Benutzung der Trauerhallen und dem Verwaltungsaufwand bemessen.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Die Bestattungsgebühren sowie die Gebühren für Urnenversand werden nach dem Verwaltungsaufwand bemessen.</p>	<p><u>(3) Die Bestattungsgebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand bemessen.</u></p>
<p>(4) Die Gebühren für die erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte werden nach deren Größe und dem Verwaltungsaufwand bemessen.</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>(5) Die Gebühr für die Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne wird nach der Aufbewahrungsdauer bemessen.</p>	<p>(5) unverändert</p>
<p>(6) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.</p>	<p>(6) unverändert</p>
<p><b>§ 4 Gebührensätze</b></p>	<p><b>§ 4 Gebührensätze</b></p>
<p>Die Gebührensätze bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>§ 5 Entstehen der Gebühren</b></p>	<p><b>§ 5 Entstehen der Gebühren</b></p>
<p>Die Gebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Landeshauptstadt Schwerin. Die Gebühr für die Nutzung einer Grabstätte entsteht mit Durchführung der Bestattung. Im übrigen entsteht die Gebühr mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.</p>	<p>unverändert</p>



<p>3. Grab im Anonymen Grabfeld einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit</p> <p>a) Erdstelle 3.165,50 €</p> <p>b) Urnenstelle 612,50 €</p> <p>c) Aschestreuwiese 612,50 €</p> <p>4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Jahr</p> <p>a) Erdwahlgrabstätte einstellig 44,50 €</p> <p>b) Erdwahlgrabstätte zweistellig 81,50 €</p> <p>c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig 119,00 €</p> <p>d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen 15,00 €</p> <p>e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen 19,00 €</p> <p>f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld 35,50 €</p> <p>g) Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung 15,00 €</p>	<p>3. Grab im Anonymen Grabfeld einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit</p> <p>a) Erdstelle 3.165,50 €</p> <p>b) Urnenstelle 612,50 €</p> <p>c) Aschestreuwiese 612,50 €</p> <p>4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Jahr</p> <p>a) Erdwahlgrabstätte einstellig 44,50 €</p> <p>b) Erdwahlgrabstätte zweistellig 81,50 €</p> <p>c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig 119,00 €</p> <p>d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen 15,00 €</p> <p>e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen 19,00 €</p> <p>f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld 35,50 €</p> <p>g) Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung 15,00 €</p>
<p><b>B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen</b></p> <p>1. Werktags Montag bis Freitag</p> <p>a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 223,00 €</p> <p>b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 442,00 €</p> <p>c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 111,50 €</p> <p>d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass 38,00 €</p> <p>e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum 73,50 €</p> <p>2. Samstag an Werktagen</p> <p>a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 287,00 €</p> <p>b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie</p>	<p><b>B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen</b></p> <p>1. Werktags Montag bis Freitag</p> <p>a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 223,00 €</p> <p>b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 442,00 €</p> <p>c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 111,50 €</p> <p>d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass 38,00 €</p> <p>e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum 73,50 €</p> <p>2. Samstag an Werktagen</p> <p>a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 287,00 €</p> <p>b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie</p>

<p>Trauerfeierlichkeiten 574,50 €</p> <p>c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 143,50 €</p> <p>d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden Einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass 48,00 €</p> <p>e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum 95,50 €</p>	<p>Trauerfeierlichkeiten 574,50 €</p> <p>c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 143,50 €</p> <p>d) <u>aufgehoben</u></p> <p>e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum 95,50 €</p>
<p><b>C. Bestattungsgebühren</b></p> <p>1. Erdbestattung</p> <p>a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr 406,00 €</p> <p>b) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 178,50 €</p> <p>c) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr am Samstag 439,50 €</p> <p>d) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr am Samstag 193,00 €</p> <p>2. Feuerbestattung</p> <p>a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr 298,50 €</p> <p>b) von Verstorbenen vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 131,50 €</p> <p>c) von Verstorbenen bis zum vollendeten 1. Lebensjahr 15,00 €</p> <p>d) Zusätzliche Leichenschau vor einer Feuerbestattung 25,00 €</p> <p>e) Aufbewahrung einschließlich Kühlung des Sarges bis zur Einäscherung 35,00 €</p> <p>3. Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuerung der Asche</p> <p>a) Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuerung der Asche 85,50 €</p> <p>b) Herrichten eines Urnengrabes am Samstag 92,00 €</p> <p>4. Trägerleistung</p> <p>1 Träger 12,00 €</p> <p>5. Schmücken des Grabes bei</p> <p>a) Erdbestattung mit Grabmatten 16,00 €</p> <p>b) Herrichten eines Urnengrabes mit Grabmatten 8,00 €</p>	<p><b>C. Bestattungsgebühren</b></p> <p>1. Erdbestattung</p> <p>a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr 406,00 €</p> <p>b) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 178,50 €</p> <p>c) <u>von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr am Samstag 487,00 €</u></p> <p>d) <u>von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr am Samstag 214,00 €</u></p> <p>2. <u>aufgehoben</u></p> <p>3. Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuerung der Asche</p> <p>a) Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuerung der Asche 85,50 €</p> <p>b) <u>Herrichten eines Urnengrabes am Samstag 102,50 €</u></p> <p>4. Trägerleistung</p> <p><u>1 Träger 24,00 €</u></p> <p>5. Schmücken des Grabes bei</p> <p>a) Erdbestattung mit Grabmatten 16,00 €</p> <p>b) Herrichten eines Urnengrabes mit Grabmatten 8,00 €</p>

d) Erdbestattung mit Naturgrün	89,50 €	d) Erdbestattung mit Naturgrün	89,50 €
e) Herrichten eines Urnengrabes mit Naturgrün	24,50 €	e) Herrichten eines Urnengrabes mit Naturgrün	24,50 €
6. Ausbettung		6. Ausbettung	
a) einer Urne	101,50 €	a) einer Urne	101,50 €
b) eines Sarges	1.278,00 €	b) eines Sarges	1.278,00 €
<b>D. Gebühren für zusätzliche Leistungen</b>		<b>D. Gebühren für zusätzliche Leistungen</b>	
1. Urnenversand	17,50 €	<u>1. aufgehoben</u>	
2. Erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte		2. Erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte	
a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr	231,50 €	a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr	231,50 €
b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	102,00 €	b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	102,00 €
c) Erdwahlgrabstätte je Einzelstelle	231,50 €	c) Erdwahlgrabstätte je Einzelstelle	231,50 €
3. Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne, die nicht auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin bestattet oder beigesetzt werden, ab 3. Tag pro Tag		3. Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne, die nicht auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin bestattet oder beigesetzt werden, ab 3. Tag pro Tag	
a) Sarg	15,50 €	a) Sarg	15,50 €
b) Urne	1,50 €	b) Urne	1,50 €
4. Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt sind, werden gesondert berechnet.		4. Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt sind, werden gesondert berechnet.	
Es gelten folgende Stundensätze:		Es gelten folgende Stundensätze:	
Gartenarbeiter lt. KGSt	23,20 €	Gartenarbeiter lt. KGSt	23,20 €
Landschaftsgärtner bzw. Kraftfahrer lt. KGSt	32,60 €	Landschaftsgärtner bzw. Kraftfahrer lt. KGSt	32,60 €
Bagger	10,92 €	Bagger	10,92 €
Multicar	7,53 €	Multicar	7,53 €
Motorsäge	3,27 €	Motorsäge	3,27 €
<b>E. Verwaltungsgebühren</b>		<b>E. Verwaltungsgebühren</b>	
1. Genehmigung eines Antrages zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage		1. Genehmigung eines Antrages zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	
a) stehendes Grabmal	18,50 €	a) stehendes Grabmal	18,50 €
b) liegendes Grabmal	11,00 €	b) liegendes Grabmal	11,00 €

<p>c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 11,00 €</p> <p>2. Genehmigung eines Antrages zur Entfernung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 11,00 €</p> <p>3. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges 40,00 €</p> <p>4. Bei Ablehnung eines Antrages E. 1. bis E. 3. werden 75 % der Gebühren erhoben.</p> <p>5. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen                      a) Tagesgenehmigung 2,50 €                      b) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten 15,50 €</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte ist gebührenfrei.</p> <p>6. Terminvereinbarung für Trauerfeierlichkeiten am Grab 15,00 €</p>	<p>c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 11,00 €</p> <p>2. Genehmigung eines Antrages zur Entfernung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 11,00 €</p> <p>3. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges 40,00 €</p> <p>4. Bei Ablehnung eines Antrages E. 1. bis E. 3. werden 75 % der Gebühren erhoben.</p> <p>5. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen                      a) Tagesgenehmigung 2,50 €                      b) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten 15,50 €</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte ist gebührenfrei</p> <p><u>6. Terminvereinbarung und Leistungen für Trauerfeierlichkeiten am Grab</u> 21,00 €</p> <p><u>7. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen</u>                      a) objektbezogen 19,50 €                      b) pro Kalenderjahr 87,50 €</p> <p><u>8. Ausstellung einer Urnenanforderung und Urnenannahme</u> 16,00 €</p>
Schwerin, den 14.05.2009	Schwerin, den .....
(DS)	(DS)
Oberbürgermeister	Oberbürgermeisterin